

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Annaburg

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Annaburg

in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Annaburg ist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Abwasserabgabengesetzes an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig.

(2) Diese Abwasserabgabepflicht betrifft die Gebiete der Stadt Annaburg mit den Ortsteilen Axien, Bethau, Gehmen, Groß Naundorf, Hohndorf, Kolonie, Labrun, Lebien, Plossig, Prettin und Purzien aber ohne die Ortsteile Löben, Meuselko und Prensendorf.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Annaburg wälzt die Abwasserabgabe nach § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz nach Maßgabe dieser Satzung ab. Hierzu erhebt die Stadt Annaburg eine Abgabe (Abwasserabgabe).

(2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser nachweislich

a) in einer abflusslosen dichten Sammelgrube gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder

b) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht rechtmäßig entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt die Stadt Annaburg dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 3 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Veranlagungsjahr zum 30.06. Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) ist. Einleiter im Sinne von Satz 1 ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser eingeleitet wird.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte abgabepflichtig.
- (3) An die Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten tritt die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Einleitung ausübt, wenn dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nachgewiesen wird.
- (4) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung, sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Annaburg schriftlich anzeigt.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt ab 1. Januar 2002 jährlich 17,90 Euro je Einwohner.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Annaburg eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann die Stadt Annaburg den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabeschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Annaburg kann an Ort und Stelle Berechnungsgrundlagen ermitteln. Die nach Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Annaburg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Annaburg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 7 Absatz 2 verhindert, dass die Stadt Annaburg an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- e) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Abwägungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Abwägung der Abwasserabgabe der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg-Prettin vom 25.05.2009, der Gemeinde Labrun vom 18.09.2003, der Gemeinde Lebnitz vom 15.02.2007, der Gemeinde Plossig vom 06.05.2008 und der Stadt Prettin vom 07.10.2003 außer Kraft.